

An die
Teilnehmer*innen
der Kurse
B I 86, B I 87 sowie VFA aus B I 87 und
B I 89 (Gruppe 1)



Ansprechpartnerin: Marion Pilger

Telefon: 0221 / 937 66 –53

E-Mail: marion.pilger@rheinstud.de

Datum: 28.02.2025

Einladung zur schriftlichen Abschlussprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie werden hiermit – **vorbehaltlich** - der formalen Zulassung zur schriftlichen Prüfung, die von den Noten der Beurteilungen in der praktischen Ausbildung und den Noten der theoretischen Ausbildung abhängt - zur schriftlichen Abschlussprüfung Ihrer Kurse eingeladen.

Folgende Prüfungstage und -fächer sind vorgesehen:

Kurse	Prüfungstage	Prüfungsfächer	Dauer	Uhrzeiten
B I 86	31.03.2025	Arbeits- und Tarifrecht	180 Min.	08:00 – 11:00 Uhr
	01.04.2025	Kommunales Finanzmanagement	180 Min.	08:00 – 11:00 Uhr
	07.04.2025	Recht der Gefahrenabwehr	180 Min.	08:00 – 11:00 Uhr
	08.04.2025	VWL / BWL	180 Min.	08:00 – 11:00 Uhr
B I 87	31.03.2025	Recht der Gefahrenabwehr	180 Min.	08:00 – 11:00 Uhr
	01.04.2025	Beamtenrecht	180 Min.	08:00 – 11:00 Uhr
	07.04.2025	Verwaltungsorganisation	180 Min.	08:00 – 11:00 Uhr
	08.04.2025	Kommunale Buchführung	180 Min.	08:00 – 11:00 Uhr
VFA-Teilnehmer*in aus dem Kurs B I 87 Praktische Prüfung im Zeitraum vom 30.06.- 04.07.2025	31.03.2025	Recht der Gefahrenabwehr	120 Min.	08:00 – 10:35 Uhr
	01.04.2025	Beamtenrecht	120 Min.	08:00 – 10:00 Uhr
	07.04.2025	VWL / BWL	90 Min.	08:00 – 10:00 Uhr
	08.04.2025	Kommunale Buchführung <u>Praktisches Prüfungsfach:</u> Allg. Verwaltungsrecht	135 Min.	08:00 – 09:30 Uhr
B I 89	31.03.2025	Kosten- und Leistungsrechnung	180 Min.	08:00 – 11:00 Uhr
	01.04.2025	Beamtenrecht	180 Min.	08:00 – 11:00 Uhr
	07.04.2025	Verwaltungsorganisation	180 Min.	08:00 – 11:00 Uhr
	08.04.2025	Kommunalrecht	180 Min.	08:00 – 11:00 Uhr

Bitte finden Sie sich jeweils 30 Minuten vor Prüfungsbeginn im Rheinischen Studieninstitut ein. Die Prüfung beginnt zu den jeweils angegebenen Zeiten.

Bitte denken Sie an Ihren Personalausweis!

Die erforderlichen Hilfsmittel, welche zur schriftlichen Prüfung zugelassen sind, werden Ihnen spätestens eine Woche vor Beginn der schriftlichen Prüfung über moodle mitgeteilt.

Zur praktischen Prüfung bringen Sie bitte die für das Prüfungsfach üblichen Gesetze mit.

Bitte beachten Sie zwingend die Hinweise für die Verwendung von Gesetzestexten auf der Homepage des rheinstud: „Regelungen zum Umgang mit Gesetzestexten ab Kursstart 2022“.

<https://rheinstud.de/aus-und-weiterbildung/pruefungen/hilfsmittel/>

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Björn Stürz

Kom. Studienleiter

Hinweise zur Durchführung der schriftlichen Prüfung

Ausweispflicht: Zur Prüfung muss der Personalausweis mitgebracht werden. Dieser wird vor der Prüfung kontrolliert.

Die Prüfungsklausuren werden **anonym und unter Aufsicht** in einem Hörsaal des Rheinischen Studieninstituts angefertigt. Die Prüfung **beginnt** an jedem Prüfungstag **mit der Unterschrift auf dem Kennzifferschlüssel**. Dieser wird bis zum Ende des Korrekturverfahrens verschlossen aufbewahrt. Zudem wird auf diesem Bogen die Abgabezeit des einzelnen Prüflings verzeichnet.

Es darf ausschließlich mit Kugelschreiber oder Füller in schwarz oder blau geschrieben werden.

Ungültig zu machende Einträge sind sauber durchzustreichen, kein Tipp-Ex oder ähnliches verwenden.

Klausurpapier

Die Kennziffer, die dem Kennzifferschlüssel zu entnehmen ist, ist auf jedem Bogen der Prüfungsklausur (Reinschrift und Konzeptpapier) zu vermerken. Es darf nur **das vom Studieninstitut bereit gestellte und gekennzeichnete Papier** (Deckblatt, Bögen der Reinschrift und Konzeptpapier) benutzt werden.

Die Prüfungsklausur darf **keinen Hinweis auf den Prüfling der Klausur** (z. B. Unterschrift) enthalten, damit die Anonymität gewahrt bleibt.

Die Anzahl der Blätter der Reinschrift ist auf dem Deckblatt vom Verfasser / von der Verfasserin zu vermerken. Sämtliche ausgehändigten Papiere wie die Reinschrift, das Konzeptpapier, die Blankoblätter und die Aufgabenstellung sind der Aufsicht auszuhändigen. Bei Abgabe sind die Blätter der Reinschrift, gemeinsam mit der Aufsicht zu zählen. Die Lösungen, die auf der Prüfungsklausur selbst eingetragen werden und das Blankopapier mit Notizen werden nicht dazugezählt und nummeriert. Die Aufsicht setzt unter das letzte Blatt der Reinschrift einen Stempel und ihre Unterschrift.

Hilfsmittel

Die vom Prüfling zu stellenden Hilfsmittel, werden diesem vor der schriftlichen Prüfung über die Internet-Seite des Rheinischen Studieninstituts mitgeteilt.

Weitere Hilfsmittel sind nicht erlaubt.

Taschenrechner, die zur Prüfung als Hilfsmittel zugelassen werden, werden vom Studieninstitut gestellt.

Die Hilfsmittel werden durch Beauftragte des Rheinischen Studieninstituts **vor und während** der Prüfung überprüft.

Für den Fall einer Unregelmäßigkeit wird auf die Paragraphen der entsprechenden Prüfungsordnung verwiesen.

Offizielle Loseblattsammlungen müssen vollständig mitgebracht werden. **Einzelne Gesetze dürfen nicht ausgeheftet werden.**

Verlassen des Prüfungsraums

Verlässt ein Prüfling den Prüfungsraum, so sind alle Klausurblätter der Aufsicht abzugeben, die die Abwesenheit auf dem Klausurpapier und in der Prüfungsniederschrift vermerkt.

Während der Bearbeitungsdauer der Klausuren darf sich nur ein Prüfling außerhalb des Prüfungsraumes aufhalten.

In den Pausenzeiten darf der Prüfungsraum nicht verlassen werden.

Uhren

Wegen der geringen Unterscheidbarkeit mit Smartwatches dürfen mitgeführte Uhren während der Prüfung nicht verwendet werden.

In den Prüfungsräumen sind Uhren angebracht.

Eine mitgeführte Uhr gilt daher als Täuschungsversuch.

Sonstiges

Jede Unregelmäßigkeit wird durch die Aufsicht in der Prüfungsniederschrift vermerkt und der Studienleitung mitgeteilt. Diese unterrichtet den zuständigen Prüfungsausschuss.

Bitte beachten Sie, dass vor Klausurbeginn die zugewiesenen Arbeitsplätze mit den Gesetzestexten kontrolliert werden. In dieser Zeit befinden sich die Prüflinge nicht im Prüfungsraum. Alle Auffälligkeiten, wie z.B. nicht erlaubte Einträge in den Gesetzestexten, werden dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt, unerheblich ob diese für die Klausur von Bedeutung sein können.

Bitte überprüfen Sie die Hilfsmittel daher vorher sehr (!) sorgfältig.

Die Garderobe und Taschen müssen an einem von der Aufsicht zugewiesenen Ort abgelegt werden und dürfen sich nicht am Sitzplatz befinden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass **schwerbehinderten Prüflingen** auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen gewährt werden.

Regelungen zu Gesetzestexten für Lehrgangsklausuren und Prüfungen

Die Regelungen zu den Hilfsmitteln und Gesetzestexten für die Prüfungsklausuren und der Lehrgangsklausuren entnehmen Sie bitte dem entsprechenden Link auf dem Einladungsschreiben, das als Anlage beigefügt ist.

Verspätung am Prüfungstag:

Sollten Sie sich an den Prüfungstagen verspäten, ist eine Teilnahme nur bis 15 Minuten

Verspätung möglich und es gibt keine Zeitverlängerung.

gez.

Björn Stürz

Komm. Studienleitung

§ 21 (Fn 9) **Durchführung der Prüfung**

- (6) Schriftliche Aufgaben, zu denen ein Prüfling ohne ausreichende Entschuldigung nicht erscheint oder deren Lösung ohne ausreichende Entschuldigung nicht abgibt, werden mit „ungenügend“ bewertet. Bei zwei oder mehr aus diesen Gründen nicht erbrachten Lösungen gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (7) Erscheint ein Prüfling ohne ausreichende Entschuldigung nicht zur praktischen Prüfung oder tritt ohne Genehmigung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (8) Einen Prüfling, der bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit erheblich gegen die Ordnung verstößt, kann die Aufsichtsführung von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschließen. Unternimmt ein Prüfling bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit einen Täuschungsversuch, so hat die oder der Aufsichtführende dies in der Niederschrift zu vermerken und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses davon unverzüglich zu unterrichten.
- (9) Über die Folgen eines Täuschungsversuches oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann nach der Art der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen. Einzelne Prüfungsleistungen, bei denen der Prüfling zu täuschen versucht hat, können mit „ungenügend“ bewertet werden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (10) Hat der Prüfling bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Tag der praktischen Prüfung.